

VII ZR 221/56

Verkündet
am 13. Juni 1957
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des B [REDACTED] B [REDACTED] & Co., Kommanditgesellschaft in
E [REDACTED], L [REDACTED]allee [REDACTED] vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Dr. Gotthard F [REDACTED] F [REDACTED]
[REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Lothar S [REDACTED] in E [REDACTED], K [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 6. Februar 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an den
6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger beansprucht Schadensersatz mit der Begründung, die Beklagte habe ihm einen zugesagten Kredit vertragswidrig teilweise vorenthalten und dadurch den Konkurs seines Unternehmens herbeigeführt.

Der Kläger war Alleininhaber der Firma "I [REDACTED] Dr. B [REDACTED] und S [REDACTED]", die Verbandstoffe, Pflaster und pharmazeutische Artikel herstellte. Das Unternehmen wurde früher in C [REDACTED] betrieben. Ab 1949 versuchte der Kläger, der Maschinen, Rohstoffe und Fertigwaren nach West-Berlin verlagert hatte, den Betrieb dort neu zu errichten. Er erhielt zu diesem Zweck vom Magistrat in Berlin einen Kredit von 300 000 DM. Diese Summe reichte nicht aus, den Betrieb in Gang zu bringen; es drohte der Konkurs. Die Berliner Gläubiger des Klägers zeigten sich aber bereit stillzuhalten, falls der Kläger seinen Betrieb in die Bundesrepublik verlegen und dort die Produktion mit Hilfe öffentlicher Kredite aufnehmen könne.

Auf Grund von Verhandlungen, die für den Kläger von seiner Ehefrau und namentlich von dem Wirtschaftstreuhand W [REDACTED] geführt wurden, sagte das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einen Remontage-Kredit von 300 000 DM zu. Mit der Durchleitung und Verwaltung dieses Kredites, der für die Kosten der Verlegung des Betriebes von Berlin nach Essen und die Bereinigung der in Berlin entstandenen Schulden verwandt werden sollte, wurde die Beklagte beauftragt. Die Beklagte sagte ferner einen Kredit von 175 000 DM aus ihren eigenen Mitteln zu, der dazu bestimmt war, Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsmittel zu beschaffen. Für diesen Kredit übernahm das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 60 % die Ausfallbürgschaft.

Über die Gewährung der beiden Kredite schlossen die Parteien die schriftlichen Kreditverträge vom 12. März 1951. Nach den Verträgen sollten die Kredite auf Anfordern des Klägers unter Berücksichtigung des jeweiligen Geldbedarfs ausgezahlt werden, wobei die ordnungsmäßige Verwendung der vorher ausgezahlten Beträge vom Kläger nachzuweisen war. Nach §§ 9 bzw. 8 der Verträge war die Beklagte berechtigt, die Kredite jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zu verlangen. U.a. sollte die Kündigung zulässig sein:

- "c): wenn sich nachträglich die Angaben der Firma über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- e): wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht der Bank die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird."

Bis Mitte Mai 1951 zahlte die Beklagte folgende Beträge aus:

von den Landesmitteln	270.000,- DM
von den eigenen Mitteln	<u>106.517,- DM</u>
zusammen	376.517,- DM

Davon waren verbraucht:

zur Ablösung der Berliner Gläubiger	ca. 200.000,- DM
für Transportkosten	" 93.000,- DM
für Löhne in Berlin	" 9.000,- DM
für Montagekosten in Essen und für Hilfsstoffe	45.000,- DM
für sonstige Kosten in Essen	<u>29.500,- DM</u>
zusammen	376.500,- DM



Damit war der Betrieb Anfang Mai 1951 in wesentlichen Teilen in Essen aufgebaut. Nach der Behauptung des Klägers hatte er zu diesem Zeitpunkt auch schon die Produktion mit Ausnahme der Herstellung von Pflaster aufgenommen.

Am 16. Mai 1951 bat der Kläger um Auszahlung des restlichen Kredits von etwa 100 000 DM in einer Summe, weil er dringend Rohstoffe beschaffen müsse und hierfür schon Bestellungen in Höhe von 55 000 DM aufgegeben habe. Darüber hinaus seien 85 000 DM erforderlich, um die Unkosten des Betriebes in den Monaten Mai bis Juli 1951 sicherzustellen.

Dieser Bitte entsprach die Beklagte nicht. Vielmehr kam es am 16. Mai 1951 zu einer längeren Verhandlung zwischen den Parteien, in der die Beklagte forderte, daß der Kläger sich, wenigstens vorübergehend, von der Leitung des Betriebes zurückziehe. Die Beklagte war zu dieser Forderung veranlaßt worden durch Berichte des Wirtschaftstreuhanders W., der Ehefrau des Klägers und seines Angestellten B. über heftige Auseinandersetzungen des Klägers mit seiner Ehefrau und mit Betriebsangehörigen sowie über unwirtschaftliche Pläne des Klägers, nach denen ein Zusammenbruch des Betriebes zu befürchten sei, wenn der Kläger weiter die Betriebsleitung behalte.

Der Kläger unterzeichnete bei der Verhandlung ein Abkommen, nach dem er sich der Geschäftsführung und persönlichen Mitarbeit im Betrieb vorerst enthalten sollte. Er widerrief aber am folgenden Tage diese Vereinbarung und leitete weiter den Betrieb allein. Die Beklagte ver-

trat die Auffassung, daß eine Aufnahme der Produktion nur Erfolg verspreche, wenn weiteres Kapital von dritter Seite gegeben werde, und zahlte ab Mitte Mai 1951 Teile des Kredites nur noch für laufende, unvermeidbare Ausgaben wie Mieten, Steuern, Löhne. Sie empfahl dem Kläger, dem größeren Teil seiner Arbeiter und Angestellten zu kündigen; der Kläger kam dem nach.

Bis zum 19. Juli 1951 versuchte die Beklagte, Geldgeber zu gewinnen. Aus dem von ihr selbst zugesagten Betriebsmittelkredit zahlte sie noch rund 38 000 DM aus, so daß bis dahin rund 144 500 DM von den 175 000 DM ausgeschüttet waren. An diesem Tage kündigte sie dem Kläger schriftlich die Kredite unter Berufung auf §§ 8 e bzw. 9 e der Kreditverträge "mit sofortiger Wirkung". In einem an den Anwalt des Klägers gerichteten Begleitschreiben vom selben Tage begründete sie die Kündigung damit, daß die von ihr angesprochenen Geldgeber und Interessenten zu einer Kreditgewährung oder Beteiligung an dem Unternehmen des Klägers nur unter der Bedingung bereit seien, daß der Kläger aus der Geschäftsführung ausscheide.

Gleichwohl zahlte die Beklagte aus ihren Mitteln bis in das Jahr 1952 hinein weitere Beträge zur Bestreitung der laufenden Unkosten. Diese Zahlungen erreichten schließlich den Betrag von rund 222 000 DM, überstiegen also den von ihr zugesagten Kredit von 175 000 DM. Dagegen wurden die restlichen 30 000 DM aus Landesmitteln nicht mehr ausgezahlt.

Nach der Kündigung des Kredites bemühten sich beide Teile weiter darum, zusätzliches Kapital durch Eintritt von Kommanditisten oder ein weiteres Darlehen aus Landes-

mitteln zu beschaffen. Als das nicht gelang, beantragte die Beklagte im Mai 1952, über das Vermögen des Klägers das Konkursverfahren zu eröffnen. Dieses Verfahren wurde im November 1953 mangels Masse eingestellt.

Der Kläger sieht in den Maßnahmen der Beklagten vom Mai 1951 eine Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung. Ein Grund für diese Maßnahmen habe nicht vorgelegen. Die Rückzahlung des Kredites sei nicht gefährdet gewesen, weil die Beklagte durch Übereignungsverträge Sicherheiten im Werte von mehr als 1 000 000 DM erlangt habe. Ernsthafte, den Betrieb störende Auseinandersetzungen mit Betriebsangehörigen hätten nicht stattgefunden. Seine Ehefrau, der Treuhänder W. [REDACTED] und Be [REDACTED] hätten ihn in dieser Hinsicht bei der Beklagten verleumdet, um ihn von der Leitung des Betriebes auszuschließen. Die Beklagte habe deren Berichten geglaubt, ohne sie auch nur zu überprüfen. Er begehrt Schadensersatz, weil er durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten seinen Betrieb verloren habe und ihm erhebliche Gewinne, nach seiner Schätzung rund 280 000 DM jährlich, entgangen seien. Mit der in erster Linie auf den Verlust der Substanz gerichteten Klage verlangt er einen Teilbetrag des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 10 000 DM.

Die Beklagte macht geltend, nach der im Mai 1951 gegebenen Lage des Betriebes habe sie eine volle Auszahlung der Kreditsumme nicht verantworten können und würde sich dem Lande gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht haben, wenn sie die Zahlungen nicht auf die notwendigsten laufenden Ausgaben beschränkt hätte. Der Kläger habe die Planung, die den Kreditverträgen zugrunde gelegen habe, nicht eingehalten. Die Verlegung des Betriebes von Berlin nach Essen habe mehr Zeit und Mittel

gebraucht als vorgesehen. Die Maschinen hätten sich als veraltet, die von Berlin mitgebrachten Waren und Vorräte als nicht mehr absatzfähig erwiesen. Dazu sei eine für die vom Kläger hergestellten Erzeugnisse ungünstige Konjunktur getreten. Die vom Kläger in den Vorplanungen angegebenen Zahlen über den zu erwartenden Gewinn hätten sich als unrichtig herausgestellt. Es treffe auch nicht zu, daß die Produktion Anfang Mai 1951 schon begonnen habe. Dazu habe der Kläger im Mai 1951 die Nerven in einem Maße verloren, daß die Existenz des Betriebes und damit die Rückzahlung des Kredites gefährdet gewesen seien. Durch sein Verhalten sei die Leitung des Betriebes so zerfallen, daß weiteres, für die Fortführung des Betriebes notwendiges Kapital nicht mehr zu erhalten gewesen sei. Mit ihrer Maßnahme vom Mai 1951 habe sie deshalb eine Änderung in der Leitung des Betriebes angestrebt, damit doch noch neue Kreditgeber gefunden werden könnten; solche zu gewinnen, habe sie sich auch laufend bemüht und mit eigenen Mitteln den Betrieb weiter gestützt, solange noch eine Aussicht auf Beschaffung weiteren Kapitals bestanden habe. Ohne die Zuführung neuen Kapitals wäre der Betrieb des Klägers auch dann zusammengebrochen, wenn sie im Mai 1951 den restlichen Kredit voll ausgeschüttet hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den eingeklagten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Klage für begründet, weil die Beklagte den Kläger durch die "ungerechtfertigte und schuldhaftige Maßnahme der Kreditbeschränkung" geschädigt habe. Es erblickt in dieser im Mai 1951 von der Beklagten getroffenen Maßnahme eine positive Vertragsverletzung, wie sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, wenn auch das angefochtene Urteil weder diese noch eine andere Klagegrundlage ausdrücklich nennt. In der Tat würde sich das damalige Handeln der Beklagten, wenn es vertragswidrig war, als solche positive Vertragsverletzung und nicht nur als Verzug darstellen. Denn die Beklagte hat ihre Leistung nicht nur verzögert, sondern die vom Kläger geforderte Auszahlung ausdrücklich verweigert, eine Änderung in der Leitung des Betriebes verlangt und den Gang des Betriebes dadurch gesteuert, daß sie nur für bestimmte, vorher nachzuweisende Zwecke Geld zur Verfügung stellte.

II. Für die Frage, ob die Beklagte mit der teilweisen Sperrung des Kredites im Mai 1951 eine Vertragsverletzung begangen hat, sind die Bestimmungen der §§ 8 bzw. 9 der Verträge von Bedeutung. Wenn dort der Beklagten das Recht eingeräumt ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, so bezieht sich das nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte Rückzahlung bereits gegebener Kredite, sondern auch auf die Verweigerung des versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Kredites. Davon geht auch das angefochtene Urteil aus.

Das Berufungsgericht ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kreditsperre vom Mai 1951 weder in den

vertraglichen Bestimmungen noch in der Vorschrift des § 610 BGB eine Stütze finde, und begründet das mit folgenden Erwägungen:

Der Kläger habe in den Verträgen weitgehende Bindungen übernommen. So habe er sich der Zustimmung der Beklagten unterworfen hinsichtlich der Aufnahme anderer Kredite, des Eingehens neuer Bankverbindungen, einer Änderung der Rechtsform des Unternehmens und der Produktion des Betriebes, der Vornahme einer Veräußerung, Belastung, Vermietung und Verpachtung. Aus diesen starken Bindungen des Klägers folgten erhöhte Treupflichten der Beklagten; der Kläger sei bei dem risikoreichen Unternehmen der Verlegung seines Betriebes nach Westdeutschland auf "das unbedingte Mitgehen" der Beklagten angewiesen gewesen. Das habe die Beklagte beachten müssen, als sie unter Berufung auf §§ 8 e bzw. 9 e der Verträge ihre Kreditzusage widerrufen oder doch eingeschränkt habe. Nach dieser Vertragsbestimmung sei die Kündigung nur bei Gefährdung des Kredites zulässig; ob eine solche vorgelegen habe, habe die Beklagte nach pflichtmäßigem Ermessen beurteilen müssen; das bedeute, daß sie nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch ihre Treupflicht gegenüber dem Kläger habe berücksichtigen müssen.

Die Kreditzusage habe nur widerrufen werden dürfen, wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluß der Kreditverträge verändert hätten. Deshalb könne die Beklagte den Widerruf nicht damit rechtfertigen, daß die Sicherung durch die Übereignungsverträge unzureichend gewesen sei, daß die Verlegung des Betriebes sich verzögert und verteuert habe, daß schlechte Aussichten für den Absatz der Erzeugnisse des Klägers bestanden hätten, weil diese hoch im Preis gelegen hätten und nicht genügend

auf dem Markt eingeführt gewesen seien. Das alles seien Umstände, die die Beklagte schon vor Abschluß der Verträge hätte erkennen können und die im Rahmen des Risikos lägen, das die Beklagte mit der Förderung des zu verlagernden und neu zu errichtenden Betriebes übernommen habe. Auch die Neigung des Klägers zu explosivem und gelegentlich robustem Verhalten gegenüber seinen Mitarbeitern sei der Beklagten schon vor der Kreditgewährung bekannt gewesen. Ebenso habe sie gewußt, daß der Kläger von Natur dazu neige, gelegentlich aus dem Vollen zu wirtschaften und bei seinen Planungen den Boden der Wirklichkeit zu verlassen.

Unbeachtlich sei auch die Behauptung der Beklagten, es habe sich niemand gefunden, der sich als Kommanditist an dem Unternehmen des Klägers habe beteiligen wollen. Die Beschaffung weiteren Kapitals sei in den Verträgen nicht zur Bedingung für die Gewährung oder Weitergewährung des Kredits gemacht worden.

III. Die Revision bezeichnet die Auslegung der Kreditverträge, insbesondere der Bestimmungen der §§ 8 e bzw. 9 e, als unhaltbar.

Vor der Prüfung dieses Angriffs stellt sich die Frage, in welchem Umfange die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden kann.

Nach dem Tatbestand des Urteils des Landgerichts lagen den Verträgen vom Land und der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG ausgearbeitete und für öffentliche und öffentlich gesicherte Kredite vorgeschriebene

Muster zugrunde. Die Beklagte hatte (§ 8 des Schriftsatzes vom 4. Dezember 1952) vorgetragen, die Verträge seien nach Musterverträgen abgeschlossen, die das Land und die genannte Revisionsgesellschaft als allgemeine Richtlinien für Remontage-Kredite und Landesbürgschaften entworfen hätten. Der Zeuge Graf Fi[REDACTED] spricht davon, daß die Verträge nach vom Lande vorgeschriebenen Formularen abgeschlossen worden seien.

Das könnte zu der Annahme führen, bei den Bestimmungen der §§ 8 bzw. 9 handle es sich um typische Vertragsbedingungen für alle Kredite, die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden oder für die das Land sich verbürgt, zumal die Fassung des § 8 bzw. § 9 wörtlich die Tatbestände anführt, bei denen nach Nr IV, 3 der Richtlinien des Finanzministers für die Übernahme von Landesbürgschaften vom 7. Oktober 1950 (MinBl Nordrhein-Westfalen 1950 Spalte 937) die kreditgebende Bank unverzüglich die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG unterrichten soll. Andererseits ist aber in diesen die Landesbürgschaften betreffenden Richtlinien nicht bestimmt, wie von der Bank im einzelnen Falle in den Kreditverträgen die Voraussetzungen einer Kündigung festzulegen sind. In den Richtlinien des Wirtschaftsministers für die Gewährung von Krediten aus Mitteln des Landes zum Wiederaufbau demonstrierter Betriebe vom 1. Oktober 1949 ist in Ziffer 9 der den Kredit verwaltenden Bank nur zur Pflicht gemacht, für den Fall des Konkurses, bei Vertragsverletzungen oder bei Vorliegen anderer kreditgefährdender Umstände eine vorzeitige Kündigung vorzusehen. Das zu diesen Richtlinien herausgegebene Merkblatt für Darlehensverträge wiederholt diese Weisung und bemerkt einleitend, daß der Darlehensvertrag mindestens die im Merkblatt niedergelegten Bedin-

gungen enthalten solle, daß es aber jeder Bank freistehe, von ihr für erforderlich gehaltene zusätzliche Vereinbarungen zu treffen. Das spricht dafür, daß die Fassung der Vertragsbedingungen Sache der im Einzelfall mit der Verwaltung des Kredites betrauten Hausbank ist und nicht alle Verträge im ganzen Land Nordrhein-Westfalen, die Kredite aus öffentlichen Mitteln betreffen, einen übereinstimmenden, formularmäßig festgelegten Wortlaut haben. Auch die Revisionsbegründung (S 4) ist davon ausgegangen, daß die Auslegung der Verträge durch das Berufungsgericht nicht wie bei typischen, über den Bezirk eines Berufungsgerichts hinaus geltenden Vertragsbedingungen unbeschränkt, sondern nur in den von der Rechtsprechung für die Auslegung von Einzelverträgen gezogenen Grenzen nachgeprüft werden kann. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte einen anderen Standpunkt eingenommen, aber nicht behaupten können, daß Verträge über aus öffentlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen stammende Kredite formularmäßig mit übereinstimmendem Text abgeschlossen werden. Bei dieser Sachlage kann das Revisionsgericht die Verträge nicht frei auslegen; es ist vielmehr darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Berufungsgericht bei seiner Auslegung gegen das Gesetz verstoßen hat.

IV. Das ist indes der Fall. Den Angriffen der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf der Kreditzusage zulässig sei, kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das Berufungsgericht knüpft die Berechtigung des Widerrufs an Voraussetzungen, die den Verträgen weder nach ihrem Wortlaut noch bei gebührender Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien entnommen werden können; seine Auffassung findet in den Verträgen keine Stütze. Nicht zu beanstanden ist freilich sein Ausgangs-

punkt, daß in der Bestimmung des § 8 e bzw. 9 e der Verträge auch ein objektives Moment, die Gefährdung des Kredites, enthalten sei, daß das diesen Tatbestand der Kreditgefährdung beurteilende Ermessen der Beklagten pflichtgemäß sein müsse und daß es nicht nur der Wahrung ihrer eigenen Interessen dienen dürfe. Das Berufungsgericht fährt dann aber nicht fort mit einer Untersuchung, ob der Kredit gefährdet war oder die Beklagte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen als gefährdet ansehen durfte, sondern fordert als weitere Voraussetzung des Widerrufs unter Hinweis auf das Schrifttum zu § 610 BGB, daß eine Veränderung der Verhältnisse seit Vertragsschluß vorliegen müsse. Dementsprechend bemerkt es verschiedentlich zu Gründen, die die Beklagte für ihren Widerruf angeführt hat, sie seien keine neuen Momente oder sie hätten die Beklagte nicht vor eine neue Lage gestellt. Das Berufungsgericht begnügt sich ferner nicht damit, eine Veränderung, d.h. eine Verschlechterung der Verhältnisse zu fordern, sondern will als Widerrufsgründe nur solche Umstände gelten lassen, die für die Beklagte bei Vertragsschluß nicht erkennbar waren, und stellt es für die Zulässigkeit des Widerrufs darauf ab, ob die betreffenden Umstände vor Vertragsschluß überprüft werden konnten und mußten.

Eine solche Einschränkung der Voraussetzungen für Kündigung oder Widerruf des Kredites ist nicht haltbar. Das Berufungsgericht will sie vor allem mit der Erwägung rechtfertigen, die Beklagte habe mit der Förderung des Betriebs des Klägers bewußt ein Risiko übernommen, und etwaige fehlsame Überlegungen und Beurteilungen, die sie über die Aussichten des Betriebes angestellt habe, seien von ihr als Vertragsrisiko zu tragen. Aber gerade diese Erwägung geht fehl. Gewiß waren die Verlegung und

der Neuaufbau risikoreich. Das gab aber der Beklagten um so mehr Veranlassung, sich in den Verträgen für jeden Fall der Kreditgefährdung vorzusehen. Es hätte banküblicher Sorgfalt widersprochen, dabei eine Kreditgefährdung auszunehmen, die sich für die Beklagte erst nachträglich herausstellte, obschon sie schon vorher objektiv begründet oder vorher zu erkennen war. Es ist nicht denkbar, daß die Beklagte sich, gleichviel, worin die Kreditgefährdung lag, verpflichtet haben sollte, den zugesagten Kredit unabhängig davon auszusahlen, ob das Unternehmen des Klägers im Zeitpunkt der Auszahlung noch lebensfähig erschien und eine Rückzahlung des Kredites gewährleistete. Die Übernahme einer so weitgehenden Verpflichtung der Beklagten hätte nicht nur ihrem eigenen Interesse gröblich widersprochen. Sie hätte von der Beklagten auch deshalb nicht eingegangen werden dürfen, weil die Kredite zum größten Teil aus Mitteln des Landes stammten und das Land für einen anderen Teil die Ausfallbürgschaft übernommen hatte. Die für Landesdarlehen vom Lande erlassenen Richtlinien schreiben, wie unter III erwähnt, der jeweiligen Hausbank ausdrücklich vor, in den Darlehensverträgen ein Recht zur sofortigen Kündigung bei Vorliegen kreditgefährdender Umstände zu vereinbaren. - Daß die Richtlinien damit jede zur Zeit der Kündigung gegebene Kreditgefährdung meinen und nicht etwa nur eine solche, die auf einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse beruht oder die nicht voraussehbar war, kann im Hinblick auf die eingesetzten Mittel der Allgemeinheit nicht zweifelhaft sein. Wenn dann die Beklagte, diesen Richtlinien folgend, ein Kündigungsrecht wegen kreditgefährdender Umstände ausbedang, so ist es nicht möglich, diese Vertragsbestimmung dahin zu deuten, daß eine

Kündigung nur unter den vom Berufungsgericht angenommenen Einschränkungen erfolgen dürfe.

Das Berufungsgericht hätte vielmehr prüfen müssen, ob die Lage des Betriebes im Mai 1951 derart war, daß die Beklagte bei gewissenhafter Beurteilung eine Gefährdung des Kredites befürchten mußte. Es hätten deshalb noch mehrere Punkte aufgeklärt werden müssen, hinsichtlich deren das Berufungsgericht, beeinflußt von einer nicht zu billigen Vertragsauslegung, sich mit den entgegengesetzten Behauptungen der Parteien nicht auseinandergesetzt oder sie für unerheblich erklärt hat. Im einzelnen ist zu bemerken:

1) Für die Frage der Gefährdung des Kredites ist von wesentlicher Bedeutung, ob zusätzliches Kapital durch Gewinnung von Kommanditisten beschafft werden konnte. Zu Unrecht hält das Berufungsgericht dies für unbeachtlich. Seine Bemerkung, in den Verträgen sei die Beschaffung weiteren Kapitals nicht als Bedingung für die Kreditgewährung aufgestellt worden, trifft allerdings zu. Die Parteien haben jedoch beide, wie ihr Vortrag ergibt, von Anfang an damit gerechnet, daß die Kredite von 300 000 DM und 175 000 DM zwar für die Kosten der Verlagerung und des Beginns der Produktion reichen würden, daß aber für eine gewinnversprechende Gestaltung des Betriebes die Aufnahme weiteren Kapitals notwendig sein werde. Nach den Aussagen der Zeugen W. und Graf F. hat die Beklagte aus diesem Grunde schon zu Beginn der Verhandlungen gefordert, daß Kommanditisten mit namhaften Einlagen in die Firma einträten, diese Forderung auf Bemühen W. aber zurückgestellt, bis die Verlegung

nach Essen durchgeführt war. Aus der Tatsache, daß Werner damals das Ansinnen der Beklagten, weitere Geldgeber zu suchen, abgelehnt hat, folgert das Berufungsgericht, daß die Beklagte die ursprünglich verlangte Bedingung fallen gelassen und daher den Kredit im Mai 1951 nicht mit der Begründung habe sperren dürfen, es sei kein weiteres Kapital zu beschaffen. Dabei hat es aber übersehen, daß nach der Aussage der Zeugen W. und Graf F. alle Beteiligten die Aufnahme weiteren Kapitals nach der Verlagerung des Betriebes für notwendig hielten und man die Zufuhr weiterer Mittel nur hinausgeschoben hat, weil die Bemühungen um neues Kapital erst Erfolg versprachen, wenn die Verlegung nach Essen gelungen war. Wenn es, wie die Beklagte behauptet, zutrifft, daß die Erwartung, zusätzliches Kapital zu gewinnen, sich nach der Verlegung nicht erfüllte und damit eine von Anfang an für notwendig erachtete Voraussetzung für das Gedeihen des Betriebes nicht eintrat, so gab das nach §§ 8 e bzw. 9 e der Verträge der Beklagten das Recht zum Widerruf der Kreditzusage.

Anders liegt es allerdings dann, wenn die Aussicht auf die Gewinnung weiteren Kapitals an sich im Mai 1951 gegeben war, sich aber erst infolge der teilweisen Sperre des Kredites durch die Beklagte zerschlagen hat. Deshalb hätten in diesem Zusammenhang die Behauptungen des Klägers über die Kreditmöglichkeiten, die ohne die Maßnahmen der Beklagten bestanden hätten (vgl. S 9/10 der Berufungsbegründung vom 15. Juli 1954), nachgeprüft werden müssen.

2) Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß das persönliche Gebaren des Klägers einen Widerruf der Beklagten wegen Kreditgefährdung nicht gerechtfertigt habe, begegnen Bedenken.

Die Beklagte hatte vorgebracht, daß das Zerwürfnis des Klägers mit seiner Ehefrau, seinem Berater W. und leitenden Betriebsangestellten Befürchtungen um die Sicherheit der Kredite hervorgerufen habe, weil eine gute Zusammenarbeit im Betrieb nicht mehr zu erwarten gewesen sei und W., der Kommanditist, hätte gewinnen können, sich wegen des unbeherrschten Verhaltens des Klägers habe zurückziehen wollen.

Was die Streitigkeiten des Klägers mit seiner Ehefrau und die Auftritte angeht, zu denen es zwischen ihnen im Betrieb gekommen ist, so stellt das Berufungsgericht allerdings fest, daß ernsthafte Vorfälle sich erst nach der von der Beklagten ausgesprochenen Kreditsperre ereignet haben. Es nimmt aber nicht Stellung dazu, welche Bedeutung es für das Gedeihen des Betriebes und damit für die Sicherheit des Kredites hatte, daß W. im Mai 1951 nicht mehr mitarbeiten wollte. W. hatte die Verhandlungen über die vom Land und der Beklagten zu gewährenden Kredite vorwiegend geführt und diese beschafft. Er war es auch, der nach der Darstellung der Beklagten und seiner eigenen Aussage eine Kommanditistengruppe gewinnen sollte, um dem Betrieb neues Kapital zuzuführen. Wenn er im Mai 1951 erklärte, daß er wegen des Verhaltens des Klägers es nicht verantworten könne, Kommanditisten zum Eintritt in die Firma zu bewegen, falls der Kläger weiter den Betrieb leite, so war schon das nicht ohne Bedeutung für die Sicherheit des Kredites. Freilich dürfte diese Haltung W. allein den Widerruf noch nicht gerechtfertigt haben; einmal war zu prüfen, ob neues Kapital nicht auch ohne die Mitwirkung W. zu gewinnen war; zum anderen konnte es darauf ankommen, ob der Bericht W. über das unbeherrschte Verhalten des Klägers zutraf oder ob er

etwa den Kläger, wie dieser es darstellt, aus eigennützigen Beweggründen verleumdet hat, um ihn auszuschalten und selbst größeren Einfluß auf den Betrieb zu gewinnen. Deshalb bestand für das Berufungsgericht Anlaß, auf die von ihm für unerheblich erklärten Behauptungen und Beweisangebote der Beklagten über Zusammenstöße des Klägers mit Betriebsangehörigen einzugehen. Weiter war von Bedeutung, daß der Kläger nach der Behauptung der Beklagten unvernünftig geplant und gewirtschaftet haben soll.

Das Berufungsgericht hält sowohl das persönliche Auftreten des Klägers im Betrieb wie seine Wirtschaftsweise nicht für entscheidend, weil die Beklagte vor Abschluß der Verträge gewußt habe, daß der Kläger schon in Berlin zu "explosivem Verhalten" und "zum Wirtschaften aus dem Vollen" geneigt habe. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte durfte erwarten, daß der Kläger sich in Zukunft sachgemäß und vernünftig verhalte und das Vertrauen rechtfertige, das ihm mit der Bewilligung der Kredite entgegengebracht worden war. Überdies hat die Beklagte behauptet und Graf F. [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß sie den Kläger darauf hingewiesen habe, es dürfe in Essen zu einem ähnlichen Auftreten wie in Berlin nicht kommen (§ 11 des Schriftsatzes vom 4. Dezember 1952).

3) Für die Frage, ob der Kredit gefährdet war, kann es weiter von Bedeutung sein, ob die vom Kläger zur Sicherheit übereigneten Gegenstände als Sicherung ausreichten. Das Berufungsgericht mußte sich deshalb mit den weit voneinander abweichenden Angaben der Parteien über den Wert des Sicherungsgutes befassen und durfte nicht dahingestellt lassen, welche Bewertung zutraf.

4) Es ist auch nicht bedeutungslos, ob die Umsiedlung des Betriebes von Berlin nach Essen mehr Kosten und Zeit beansprucht hat als vorgesehen war. Mittel, die bei der Verlagerung mehr aufgewandt werden mußten, fehlten hinterher, als es galt, den Betrieb zum Anlaufen zu bringen. Verzögerungen im Aufbau bedeuteten ebenfalls ein erhöhtes Risiko, weil zusätzliche Aufwendungen für laufende Unkosten in dieser Zeit entstanden und jedes Hinausschieben des Produktionsbeginns einen Ausfall von Einnahmen bedeutete und die Aussicht auf Abdeckung des Kredites minderte. Die von der Beklagten behauptete Verzögerung und Verteuerung der Betriebsverlegung durfte deshalb für die Beurteilung, ob der Kredit gefährdet war, nicht außer acht gelassen werden.

5) Es kommt ferner, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, darauf an, ob es zutrifft, daß nur geringe Aussicht für den Absatz der Erzeugnisse des Klägers bestand, weil die Verbandsstoffindustrie übersetzt sowie das vom Kläger produzierte Imbal im Vergleich zu anderen Verbandsstoffen teuer und auf dem Markt nicht eingeführt war. Wenn sich aus diesen Umständen ernste Befürchtungen für den Absatz und die Leistungsfähigkeit des Betriebes ergaben, lag eine Gefährdung des Kredites vor.

6) Das Berufungsgericht hat den Streit der Parteien darüber, ob im Mai 1951 die Produktion bereits begonnen hatte, nicht entschieden. Die Beklagte hatte für das Gegenteil Beweis angetreten (S 27 des Schriftsatzes vom 11. Juni 1955). Auch diese Frage war für die Beurteilung, wie es um die Sicherheit des Kredites stand, von Bedeutung, insbesondere bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die

Aufnahme der Produktion sich wegen der zeitraubenden Verlegung des Betriebes gegenüber dem ursprünglichen Plan ohnehin schon erheblich verzögert hatte.

Danach ergibt sich, daß das Berufungsgericht zahlreiche Umstände, die für die Frage der Berechtigung zum Widerruf des Kredites wesentlich sind, nicht gewürdigt hat. Das Berufungsgericht muß noch tatsächliche Feststellungen darüber treffen, in welcher Lage der Betrieb des Klägers sich im Mai 1951 befunden hat, und dabei namentlich die unter 1 - 6 behandelten Punkte berücksichtigen, zu denen die Parteien entgegenstehende Behauptungen aufgestellt und Beweise angeboten haben.

V. Die Revision bestreitet, daß das Verhalten der Beklagten für den Schaden ursächlich sei, den der Kläger durch den Verlust seines Betriebes im Konkursverfahren und entgangenen Gewinn erlitten hat.

Zur Frage der Verursachung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Kreditbeschränkung habe folgende Wirkungen gehabt:

Der Betrieb habe nichts produziert. Die laufenden Kosten (Mieten usw.) hätten langsam, aber sicher die noch vorhandenen Geldmittel ohne den geringsten wirtschaftlichen Nutzen verzehrt. Nach der Entlassung des Personals seien Maschinen und Vorräte nicht gepflegt worden und deshalb in ihrem Wert gesunken. Die Aussichten, weitere Geldgeber zu gewinnen, seien zwangsläufig geringer geworden.

Diese Umstände stellten im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit den Tatbestand eines Vermögensschadens dar, der sowohl den möglichen Gewinn wie die Substanz des Unternehmens betreffe.

Den Einwand der Beklagten, der Betrieb wäre bei der gegebenen Produktions- und Absatzlage, der persönlichen Unfähigkeit des Klägers und dem Fehlen notwendigen weiteren Kapitals auch bei alsbaldiger voller Auszahlung des Kredites nicht voran gekommen, sondern in Kürze konkursreif geworden, läßt das Berufungsgericht nicht gelten. Die Beklagte verlange, so führt das Berufungsgericht aus, mit diesem Einwand die Berücksichtigung hypothetischer Schadensursachen. Solche könnten nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die sog. überholende Kausalität aber nur dann berücksichtigt werden, wenn feststehe, daß jene anderen Umstände den Schaden mit Sicherheit unabhängig vom Handeln der Beklagten herbeigeführt haben würden. Das ergebe sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht. Er lasse einen Fehlschlag des Unternehmens als möglich, aber nicht als sicher erscheinen. Selbst wenn zugunsten der Beklagten unterstellt werde, daß das Werk des Klägers nicht lebensfähig gewesen sei und in absehbarer Zeit in Konkurs geraten wäre, so sei ein Mitwirken der von der Beklagten getroffenen Maßnahme an dieser Entwicklung nicht auszuschließen.

Der Revision muß zugegeben werden, daß gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten Bedenken bestehen.

Ihr Verhalten muß, wenn sie haften soll, ursächlich sein für denjenigen Schaden, dessen Ersatz mit der Klage verlangt wird.

Dieser Schaden ist zunächst einmal der Substanzverlust durch den Konkurs. Voraussetzung der Haftung der Be-

klagen ist deshalb, daß sie den Konkurs verursacht hat. Dazu gehört, daß ihr Handeln eine nicht hinwegzudenkende Bedingung des schädigenden Erfolges, nämlich des Konkurses, ist. Das ist vom Kläger zu beweisen.

Mit ihrer Behauptung, daß ohne Zuführung von mehreren 100.000 DM Kapital der Betrieb, auch bei Ausschüttung des Restkredites in einer Summe, zum Erliegen gekommen wäre, bestreitet die Beklagte, daß die Kreditbeschränkung Bedingung für den Eintritt des Konkurses gewesen sei. Das Berufungsgericht wird dem Vorbringen der Beklagten nicht gerecht, wenn es diese Einlassung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der überholenden Kausalität behandelt. Denn die Beklagte verlangt nicht die Berücksichtigung hypothetischer, d. h. solcher Ursachen, die in Wirklichkeit nicht eingetreten und nicht wirksam geworden sind, aber wirksam geworden wären, wenn der schädigende Erfolg nicht durch das Verhalten der Beklagten herbeigeführt worden wäre. Sie beruft sich vielmehr darauf, daß wirklich vorhandene Umstände, nämlich die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs und die Unmöglichkeit, weiteres Kapital zu beschaffen, für sich allein zum Konkurs geführt hätten. Sie behauptet, die Kreditbeschränkung sei überhaupt nicht ursächlich für den Konkurs gewesen und habe ihn nicht einmal - im Zusammenwirken mit der schlechten Lage des Betriebs - mitverursacht. Sie behauptet sogar, bei Auszahlung der vom Kläger verlangten 100 000 DM im Mai 1951 würde der Konkurs noch früher eingetreten sein, denn der Kläger würde die 100 000 DM alsbald verbraucht haben und mit seinen Mitteln schon im Juli 1951 zu Ende gewesen sein; dadurch, daß sie im Laufe der Jahre 1951 und 1952 über die zugesagte Summe hinaus weitere Zahlungen geleistet habe, sei der Zusammenbruch des Unternehmens erheblich hinausgeschoben worden.

Wenn das zutreffen sollte, ist das Handeln der Beklagten nicht einmal mitursächlich dafür, daß der Kläger seinen Betrieb verloren hat. Bei diesem Vorbringen der Beklagten ist zu beachten, was der Kläger selbst bei der Anforderung des restlichen Kredites von rund 100 000 DM in seinem Schreiben vom 16. Mai 1951 über seinen Geldbedarf angegeben hat. Schon danach muß es zweifelhaft erscheinen, ob die Auszahlung der knapp 100 000 DM ohne Zuführung weiteren namhaften Kapitals eine Fortführung des Betriebes ermöglicht hätte. Denn der Kläger begründete seine Zahlungsanforderung damit, daß Roh- und Hilfsstoffe angeschafft werden müßten, wozu er schon über einen Betrag von 55 000 DM disponiert habe, und daß für Betriebsunkosten in den Monaten Mai bis Juli 1951 85 000 DM erforderlich seien. Diese für bereits aufgegebenen Bestellungen und bloße Unkosten angeforderten Beträge überstiegen den noch nicht abgehobenen Kredit schon um mehr als 40 000 DM. Bei dieser Sachlage ist die Behauptung der Beklagten, daß auch eine volle Auszahlung des Kredites im Mai 1951 den Konkurs nicht hätte hindern können, wenn weiteres Geld ausblieb, nicht von der Hand zu weisen. Da das Berufungsgericht die Lage des Betriebes im Mai 1951 nicht untersucht hat, können die bisher von ihm getroffenen Feststellungen diese Behauptung der Beklagten nicht widerlegen; bisher ist also nicht dargetan, daß der Konkurs und Verlust des Betriebes auf den Maßnahmen der Beklagten beruht.

Ebenso steht es um den Gewinn, der dem Kläger entgangen sein soll. Es spricht vieles für die Darstellung der Beklagten, daß der Betrieb bei der hohen Schuldenlast im Jahre 1951 und noch auf längere Zeit, jedenfalls bis zum Jahre 1952, in dem der Konkurs eröffnet wurde, keinen

Gewinn abwerfen konnte. Wenn diese Darstellung zutrifft, würde auch ein Schaden wegen entgangenen Gewinns auf dem Verlust des Betriebes durch den Konkurs beruhen, weil für die vorhergehende Zeit eine Gewinnerzielung sowieso nicht möglich war. Dann würde auch ein Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Gewinns voraussetzen, daß der Konkurs und Verlust des Betriebes von der Beklagten verursacht wären.

Gleichwohl müßte das Verhalten der Beklagten dann als ursächlich angesehen werden, wenn gerade die von ihr vorgenommene Kreditbeschränkung die Zufuhr weiteren Kapitals verhindert haben sollte. Denn davon, daß der Betrieb bei Gewinnung von Kommanditisten oder Gewährung eines weiteren Landesdarlehens lebensfähig gewesen wäre, geht auch die Beklagte aus. Aber den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht zu entnehmen, daß die Erlangung weiteren Kapitals gerade durch die Maßnahmen der Beklagten vom 16. Mai 1951 vereitelt worden ist.

Es bedarf also, ehe die Ursächlichkeit des Handelns der Beklagten bejaht werden kann, noch der Prüfung, ob der Betrieb im Mai 1951 ohne Übernahme weiteren Kapitals lebensfähig war und ob solches Kapital zu erhalten war oder zu erhalten gewesen wäre, wenn die Beklagte den Kredit nicht gesperrt hätte.

VI. Dieselben Fragen sind, wie ausgeführt, bedeutsam für die Beurteilung, ob der Widerruf der Kreditzusage berechtigt war. Wenn der Betrieb ohne Zufuhr weiteren Kapitals im Mai 1951 nicht zu halten war, fehlt es schon an einer schuldhaften Vertragsverletzung, und auf die Frage der Ursächlichkeit kommt es dann nicht mehr an.

Nach allem reichen die bisherigen Feststellungen nicht aus, um den mit der Klage verfolgten Schadensersatzanspruch zu bejahen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen werden. Dabei hat der Senat von der Befugnis des § 565 Abs 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht. Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist dem Berufungsgericht übertragen worden, weil sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Glanzmann Scheffler Heimann-Trosien Erbel Meyer